

75 Landes- & Handbibliothek

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14

Düsseldorf, Samstag, den 4. April

1936

Beilagen: Öffentlicher Anzeiger Nr. 14.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Montag, 6. April 1936, 18 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 101; Naturschutzgebiet 101, 102; Sprengstofflaubnissscheine 102; Umgemeindung 102; Gemeinden² zusammenschluß 102; Reinigung von Schornsteinen 102; Kartoffelhöchstpreise 102, 103, Binnenlinie im Regierungsbezirk 103, 104; Straßenperrung 104; Marktscheider 104; Fluchtlinienplan 104; Wegeeinziehung 104; Straßensperrung 104, 105; Straßenbenennung und -umbenennung 105; Bergische Kinderheilstätten 105.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

216. Der Stadt Rheinhausen steht nach den Vorschriften des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) das Recht zu, das zum fluchtlinienplanmäßigen Ausbau der Verbandsstraße O W IV b erforderliche Grundeigentum zu enteignen. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts für den Erwerb der in der Gemarkung Hochemmerich belegenen Parzellen des Kartenblatts 5, Nr. 2201/53 und 2709/50 anzuwenden sind.

Berlin, 16. März 1936. Z. 6561/36. Qu.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.
(Siegel.)

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

217. Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Wasser“ in Flüren
bei Wesel, Kreis Rees (Niederrhein).

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet des „Schwarzen Wassers“ nördlich Wesel im Amtsbezirk Ringenberg, Gemeinde Flüren in der Flürener Heide wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 14 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Flüren 1 Teile der Par-

zellen Nr. 207/19, 262/8, 305/10 und 306/10 und die ganze Parzelle Nr. 263/8 in der Gemarkung Hamminkeln, Flur X, Teile der Parzellen Nr. 35, 37, 198/40 und die ganze Parzelle Nr. 199/40 bis zu einer Tiefe von 100 m vom Uferpfad des „Schwarzen Wassers“ ab gerechnet.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Handzeichnung und in ein Meßtischblatt 1 : 25 000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Kartenunterlagen befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf, der unteren Naturschutzbehörde in Wesel, dem Amtsehrenbürgermeister Husmann in Hamminkeln und dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz in Essen.

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, zu ihrem Fange geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) im „Schwarzen Wasser“ zu baden.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im heutigen Rahmen, ferner die rechtmäßige Ausübung der Jagd. Maßnahmen der Nutzungsberechtigten gegen Kulturschädlinge bleiben gestattet. Die

Benutzung des zum Polizeiübungsplatz gehörenden Teiles des Naturschutzgebietes von etwa 5 Hektar Fläche zu den Übungen der Landespolizei wird durch diese Verordnung nicht gehindert.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 21. März 1936.

L. 33/36.

Der Regierungspräsident.

218. Auf die auf Seite 11 der Preussischen Gesetzsammlung 1936 und in Nr. 2, Seite 23 des Ministerialblattes für Wirtschaft 1936 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 11. Januar 1936, betreffend Änderung der Polizeiverordnung über Sprengstofflaubnisscheine vom 15. Juli 1924 (SMBI. S. 198) weise ich hierdurch besonders hin.

Düsseldorf, 21. März 1936.

G. A. Nr. 121.

Der Regierungspräsident.

219. Gemäß §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Ziffer 3 der I. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) werden mit Wirkung vom 1. April 1936 die Grundstücke der Gemarkung Boisheim, Flur 4, mit Ausnahme der zwischen Eisenbahn und Gemeindegrenze liegenden Parzelle Nr. 951/367, Flur 3, Parzellen Nr. 236, 237, 238, 441/239, 240, 434/175, 437/176, 439/177, 178, 241, 242, 243, 244, 245, 414/246, 415/246, 247, 379/248, 380/248, 249, 250, 251, 252 und 253, Flur 5, Parzellen Nr. 40, 41, 42, 43, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 353/64, 354/67, 355/67, 356/67, 357/67, 358/67, 359/68, 360/69, 361/70, 362/70, 71, 87, 88, 269/89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 318/100, 319/100, 320/100, 345/101, 339/104, 340/104, 341/104, 342/104, 344/104, 346/104, 347/104, 312/103, 313/105, 314/106, 315/106, 316/106, 107, 108, 109, 110, 116, 338/123, 262/111.112, 73, 225/74, 226/74, 256/78, 79, 227/80, 228/80, 81, 214/82, 324/83, 325/86, 326/90, 327/90, 328/111.112, 329/115, 335/117, 336/117, 337/122, 124, 258/125.126, 259/127.130, 260/130, 348/138, 349/138, 350/138, 351/138, 352/138, 301/142, 302/139, 270/145, 271/147, 272/145, 146/V.8, 145/V.9, 143.146/V.10, 187/147, 188/147, 189/147, der östlich des Gemeindegeweges liegende Teil der Parzelle Nr. 242/148, der östlich der neuen Gemeindegrenze liegende Teil der Parzelle Nr. 334/0.170 (Provinzialstraße), weiter die Parzellen Nr. 254/147, 303/139, 302/133, 304/133, 199/132, 200/131, 201/121, 202/114, 203/113, 264/111.112, 265/90, 208/85, 210/84, 211/77, 212/76, 223/75 und 224/75 aus der Gemeinde Boisheim in die Stadtgemeinde Dülken eingegliedert.

Düsseldorf, 24. März 1936. K. VII. F. 6-4 (v. E.).

Der Regierungspräsident.

220. Entscheidung.

Gemäß § 14 der Amtsordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit § 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 werden mit Wirkung vom 1. April 1936 die Gemeinden Brehell und Boisheim — ohne Boisheim-Nette — zu einem Amt „Brehell“ mit dem Sitz in Brehell zusammengeschlossen.

Düsseldorf, 24. März 1936. K. VII. F. 6-4 (v. E.).

Der Regierungspräsident.

221. Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen und Überwachen von Schornsteinen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 15. Februar 1932 (Regierungsamtsblatt S. 45) betreffend das Reinigen und Überwachen der Schornsteine wird auf Grund des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 aufgehoben.

§ 2.

An Stelle der vorbezeichneten Polizeiverordnung ist die im Regierungsamtsblatt 1935, Seite 348/350, veröffentlichtekehr- und Gebührenordnung vom 13. September 1935 getreten.

Düsseldorf, 24. März 1936.

G. - 64/1 - gen.

Der Regierungspräsident.

222. III. Anordnung, betreffend die Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen.

Auf Grund der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1245) in Verbindung mit den nichtveröffentlichten Erlassen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. August 1935 — II/6-196 — und vom 26. März 1936 — II A 6-332 — ordne ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Kartoffelwirtschaftsverbandes Rheinland für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter Aufhebung meiner II. Anordnung vom 25. November 1935 (Reg.-Amtsbl. St. 48, Nr. 778) folgendes an:

§ 1 (Verbraucherhöchstpreise).

1. Mit Wirkung vom 5. April 1936 werden bis auf weiteres folgende Verbraucherhöchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt:

	bei Abgabe von 50 kg durch den Handel frei Keller	bei Abgabe von 5 kg durch den Handel
a) gelbe	4,— RM.	46 Rpf.
b) weiße, blaue und rote	3,70 RM.	43 Rpf.
c) gelbe Nieren	5,— RM.	56 Rpf.
d) rote und blaue Nieren „Hörn- chen“ und „Lannenzapfen“ ..	6,— RM.	66 Rpf.

zu c und d mit Herkunftsnachweis.

2. Bei unmittelbarer zentnerweiser Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger beträgt der Höchstpreis

frei Keller für gelbe Kartoffeln 3,50 RM., für weiße, rote und blaue Kartoffeln 3,20 RM. je Zentner.

§ 2 (Kleinverteilerpreise).

Die Einstandspreise des Kleinverteilers bei Belieferung durch den Groß- und Zwischenhandel werden frei Verkaufsstelle

für gelbe Speisekartoffeln auf höchstens 3,80 bis 4,00 RM.
für weiße, blaue und rote auf höchstens 3,50 bis 3,70 RM.,
für gelbe Nieren auf höchstens 4,80 bis 5,— RM.,
für rote und blaue Nieren, Hörnchen und Tannenzapfen auf höchstens 5,80 bis 6,— RM.
festgesetzt.

§ 3 (Herkunftsnachweis).

(1) Der Verkäufer von Kartoffeln ist verpflichtet, bei Abgabe an den Wiederverkäufer diesem einen Schlußschein oder eine Rechnung mit Firmenangabe auszuhandigen, auf denen die Kartoffelsorte und deren Preis pro Zentner angegeben sein muß.

(2) Diesen Herkunftsnachweis hat der Wiederverkäufer an der Verkaufsstelle für etwaige Kontrollen zur Verfügung zu halten.

§ 4 (Großverteilerpreise).

Die in der Anordnung Nr. 46 der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 27. März 1936 (RMBl. Nr. 30) festgesetzten Erzeugerstationsfrankopreise von mindestens 3,05 RM. bis höchstens 3,25 RM. für gelbe Speisekartoffeln, und mindestens 2,75 RM. bis höchstens 2,95 RM. für weiße, blaue und rote Speisekartoffeln, dürfen bei Einschaltung eines Versandhändlers um höchstens 25 Rpf. (Versandhandelskosten einschl. Verwaltungskosten der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft) überschritten werden.

§ 5 (Strafvorschriften).

Verstöße gegen diese Anordnung werden auf Grund der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 10) und der II. Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Festpreisen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1418) für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM. bestraft.

§ 6 (Übergangsbestimmungen).

(1) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

(2) Die in den §§ 2 und 3 der II. Anordnung vom 25. November 1935 ab 5. Februar 1936 geltenden Verbraucher- bzw. Händlerpreise für das Absatzgebiet I und die ab 5. März 1936 um 10 Rpf. erhöhten Zentner- und um 1 Rpf. erhöhten 10-Pfundpreise für das Absatzgebiet II bleiben bis zum 4. April 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 31. März 1936.

Der Regierungspräsident.

223. Verordnung
über den Verlauf der Binnenlinie im Regierungsbezirk
Düsseldorf.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 6. Oktober 1928 (Reichsministerialblatt Seite 578) wird gemäß § 16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) hiermit verordnet:

1. Im Grenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf verläuft die Binnenlinie wie folgt:

Sie beginnt im Anschluß an die Binnenlinie des Regierungsbezirks Aachen an dem Punkte der Landwehr, an dem der von Ripshoven in der Richtung Schriesermühle führende Feldweg auf die Landwehr stößt und folgt zunächst dem Feldweg, der über Merreter und an der Rochuskapelle vorbei nach Broich führt. Von hier aus geht die Linie dem sogenannten Köthenwege entlang bis zur Landstraße Rheindahlen-Dülken und führt dann auf dieser Straße über Koch, Hardt und Haussen bis zu dem Kreuzungspunkt mit dem von Wolterhof zum Nord- eingang von Busch führenden Feldweg.

Von hier aus wendet sie sich westwärts diesem Feldwege entlang und führt dann über die nördlichen Eingänge von Busch und Waldnieler Straße dem Feldwege entlang bis zur Eisenbahnlinie Dülken-Waldniel, der sie bis zum nördlichen Eingang der Stadt Dülken folgt, so daß Dülken außerhalb des Grenzbezirks fällt. Von hier aus führt sie auf der Straße nach Hinsbeck weiter bis vor Dornbusch, wendet sich dann nordöstlich und folgt der nach Dedt führenden Straße über den hinter Dornbusch gelegenen Berg hinweg und an der Windmühle vorbei, die außerhalb des Grenzbezirks bleibt, berührt die letzten Häuser des Ortes Windberg, durchschneidet den Nordkanal und die Ortschaft Hagenbroich. Von dieser wird der nordwestlich der Straße gelegene Teil dem Grenzbezirk zugeteilt. Von Hagenbroich aus geht sie auf dem Dedter Damm über die Niers bis vor Dedt weiter. Von Dedt, das in den Grenzbezirk fällt, wendet sie sich außerhalb der Ortschaft südlich bis zur Eisenbahnlinie Dedt-Kempen, folgt dieser Linie bis zum Schnittpunkt mit der Landstraße Dedt-Kempen und führt dann auf dieser Straße weiter an einzelnen Höfen und Häusern vorbei, die, je nachdem sie links oder rechts der Straße liegen, zum Grenzbezirk oder zum Binnenland gehören, bis zu der Wegekreuzung etwa 250 m hinter dem Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Dedt-Kempen. Von hier aus läuft sie auf dem Feldwege in nordwestlicher Richtung, die Bahnlinie Grefrath-Kempen überquerend bis Klirsdorf, das zum Grenzbezirk gehört und trifft auf die Landstraße Grefrath-Kempen. Dieser Straße folgt sie etwa 300 m in Richtung Kempen und biegt dann nördlich in den Feldweg nach „An den Gehrheistern“ ein. Diesem Wege folgt sie bis auf die Landstraße Kempen-Wachtendonk, auf der sie in Richtung Wachtendonk etwa 300 m bis zur nächsten Straßenbiegung entlang läuft. Von hier aus geht sie östlich auf dem Feldweg entlang, bis sie auf die Landstraße Kempen-Mdekert stößt, der sie bis zum Hause Gastendonk (Gemeinde Ober-Eyll) folgt. Die Straße selbst liegt außerhalb des Grenzbezirks. Dann führt die Binnenlinie auf dem nach Westen abbiegenden Weg weiter, bis er die Eisenbahnlinie Kempen-Geldern schneidet; folgt dann dieser Eisenbahnlinie, ohne sie in den Grenzbezirk einzuschließen, bis zum Orte Nieukerk.

Von hier aus führt sie auf den Straßen Nieukerk-Sevelen, Sevelen-Issum und Issum-Kapellen bis Kapellen zum Ort Kapellen weiter. Von dieser Ortschaft aus folgt sie der über Winnekendonk, Kervenheim, Uedem, Kappeln und Calcar zum Rhein führenden Straße bis zur sogenannten Reeser Schanze; folgt auf der linken Rheinseite unter Einbeziehung der anstoßenden Häfen dem Rheinufer stromaufwärts entlang bis zum Kilometer 268 gegenüber Ehingen, überspringt hier den Rhein und geht auf der rechten Rheinseite von Kilometer 268 stromab-

wärts unter Einbeziehung der anstoßenden Häfen, Fluß- und Kanalmündungen — der beiden letzteren bis zu einer Strecke von 1000 m — dem Rheinufer entlang bis zur Mündung des alten Rheins oberhalb Rees. Nunmehr folgt sie dem Banndeiche bis zur Haffenschen Schleufe und zieht sich dann längs der Wasserleitung, die das Reeserbruch umfaßt und in den Grenzbezirk fällt, hin und verläuft da, wo sie vom Damm am alten Rhein an den Abfluß des Haagener Meeres stößt, am östlichen Ufer herunter bis zur Mühle Mehr, von hier auf der Straße östlich weiter zum Bahnhof Mehrhoog, von da in östlicher Richtung etwa 2 km, dann etwa 200 m dem Wege nach Nordwesten folgend, anschließend in östlicher Richtung weiter, dem kleinen Bogen nach Südosten folgend bis dahin, wo dieser Weg auf die Landstraße Anholt-Besel stößt.

Von hier aus folgt sie dieser Straße nordwärts bis zu dem Punkte, wo die nach Dingden führende Straße abzweigt, geht auf dieser Straße über die Gerverbrücke bis zur Brücke über die kleine Iffel weiter bis zur nordöstlichen Ecke des Sonnenkamps und schließt sich dort an die Binnenlinie der Provinz Westfalen an.

Alle die Binnenlinie bildenden Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Bäche und Eisenbahnlinien gehören zum Grenzbezirk, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Das gleiche gilt für die von der Binnenlinie berührten oder durchschnittenen Städte und Ortschaften, sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind oder von Straßen berührt oder durchschnitten werden, die im Binnenland liegen.

2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über den Verlauf bzw. über die Änderung des Verlaufs der Binnenlinie im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. März 1931, 20. September 1933 und 16. November 1933 außer Kraft.

Düsseldorf, 30. März 1936. Z. 1120 — II/121.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

224. Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf für den Umfang des Kreises Dinslaken folgende verkehrspolizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Infolge dringend erforderlich werdender Gleisarbeiten und der sich hieraus zwangsläufig ergebenden Umpflasterung wird der schienengleiche Überweg mit der Sterkrader Straße in Dinslaken-Hiesfeld bei Wirtschaft Surmann am 30. März 1936 von 8 bis 14 Uhr gesperrt. Umleitung für die Fahrzeuge aus Richtung Sterkrade: Tackenstraße, Holtener Straße; Umleitung für die Fahrzeuge aus Richtung Dinslaken: Holtener Straße, Tackenstraße.

Auf die Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung

vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dinslaken, 16. März 1936.

Die Verkehrspolizeibehörde. Der Landrat.

225. Bekanntmachung.

Dem Diplomingenieur Otto Schröder ist von uns unterm 9. September 1935 die Konzession als Marktscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von marktscheiderischen Arbeiten innerhalb Preußens erteilt worden. Sein Wohnsitz ist Mülheim a. d. Ruhr.

Dortmund, 27. März 1936.

Preußisches Oberbergamt.

226. Bekanntmachung.

Der durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 9. März 1936 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan 2 V IV Nr. 4 der Verbandsstraße O W III/O W IV (Kraftverkehrsstraße) zwischen Römerstraße und Bruchstraße in der Stadt Moers wird gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 auf die Dauer von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Moers zu jedermanns Einsichtnahme offengelegt.

Essen, 28. März 1936.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

227. Bekanntmachung.

Gegen den mit meiner Bekanntmachung vom 15. Febr. 1936 offengelegten Übersichtsplan betr. die Verlegung des bisher über die Grundstücke, Gemeinde Bierfen, Flur 52, Parzellen Nr. 168/0.39, 156/0.38, 167/0.38, 166/38, 165/38, 349/37, 348/0.40, 347/0.40 führenden Weges Eichelbusch auf die Grundstücke Gemeinde Bierfen, Flur 52, Parzellen Nr. 344/40 und 324/43 sind in der Offenlegungsfrist Einwendungen nicht erhoben worden. Die Verlegung des Weges wird daher hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes beschlossen. Die Durchführung in der Örtlichkeit erfolgt demnächst.

Bierfen, 27. März 1936.

Der Oberbürgermeister. Wegepolizeibehörde.

228. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Düsseldorf folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Gleisarbeiten wird der im Zuge der Fernverkehrsstraße 8 liegende Teil der Kölner Straße zwischen der Werbener und Stoffeler Straße während der Zeit vom 14. bis 23. April 1936 gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt aus Richtung Köln zur Stadtmitte über die Heer-, Monheimer und Mindener Straße und aus Richtung Stadtmitte nach Köln über die Kruppstraße und Oberbiller Allee.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, 28. März 1936.

III. 3-25.01.

Der Polizeipräsident.

229. Auf Vorschlag des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal habe ich folgende Straßen neu- bzw. umbenannt:

- a) den Verbindungsweg zwischen Hesselberg und Wendahler Straße in „Biberweg“,
- b) den Verbindungsweg zwischen Hesselberg und Hirschstraße in „Gemsenweg“,
- c) die neue Straße zwischen Weinberg und Am Raufkamp in „Am Flöten“,
- d) die neue Straße zwischen Weinberg, Am Pannebusch und Uellendahler Straße in „Am Westerbusch“,
- e) den Verbindungsweg zwischen Tannenbaumer Weg und Im Rehsiepen in „An den Feldern“,

- f) die hochgelegenen Häusergruppen der bisherigen Ortslage Blombach östlich der Eisenbahn erhalten die Bezeichnung „Oberblombach“,
- g) die zur früheren Lungenheilstätte, dem jetzigen Müttererholungsheim der MSV. gehörenden Gebäude erhalten die Bezeichnung „Im Saalscheid“.

Wuppertal, 30. März 1936.

III¹.

Der Polizeipräsident.

230. Bergische Heilstätten für lungenkranke Kinder, e. V.

Einladung

zu einer Mitgliederversammlung am **Donnerstag, dem 16. April, 16¹/₄ Uhr**, in der Kinderheilstätte Aprath.

Tagesordnung:

1. Bilanz 1935.
2. Voranschlag 1936.
3. Erörterung eines Neubaus für Kinder mit ansteckenden Krankheiten.
4. Verschiedenes.

Wuppertal-Elberfeld, 26. März 1936.

Der Schriftführer: Rektor Klein.

